

Ist nun nach Vorstehendem der Herausgeber berechtigt, bei Vergabung des Übersetzungsrechts des Werkes dem Ausländer das Recht zuzugestehen, nicht nur die Übersetzung des Werkes zu bringen, sondern auch an Hand der in dem Werke veröffentlichten Abbildungen — es handelt sich durchweg um technische zeichnerische Abbildungen, nicht aber um Photographien — sich neue Klischees ohne Wissen und Einverständnis des deutschen Verlegers herstellen zu lassen?

Wir sind der Meinung, daß der Autor nur das Urheberrecht an den Zeichnungen, die diesen Pausen als Vorlage gedient haben, hat, daß der Autor sonach kein Recht hat, irgendwelche Verfügungen über die Pausen und über die danach hergestellten Stöcke zu treffen, zumal Pausen und Stöcke auf Kosten des Verlages hergestellt wurden.

**Gutachten:**

Die Fragestellerin schreibt, nach ihrer Meinung habe der Autor nur das Urheberrecht an den Zeichnungen, die den Pausen als Vorlage gedient hätten, nicht an diesen, und will damit wohl zum Ausdruck bringen, daß sie selbst an den Abbildungen, die sie mittels der Pausen nach den Zeichnungen hergestellt habe, das Urheberrecht habe. Dies trifft nicht zu. Der Fall liegt, wenn ich die Anfrage richtig verstehe, so:

Der Autor hat der Fragestellerin für das in Frage kommende, ihr in Verlag gegebene Schriftwerk die Abbildungen geliefert. An diesen hat, ebenso wie an dem Texte, zunächst der Urheber des Schriftwerkes Urheberrechte, die er, soweit es sich um die Abbildungen handelt, möglicherweise von einem Zeichner abgeleitet hat. Durch den Verlagsvertrag erwirbt die Fragestellerin das ausschließliche Recht, das Werk, d. h. das Schriftwerk und die Abbildungen zu vervielfältigen und zu verbreiten. Die Tatsache, daß die vom Autor gelieferten Abbildungen so mangelhaft waren, daß die Fragestellerin nach ihnen zunächst Pausen und nach diesen die Druckstöcke anfertigen ließ, hat nicht etwa zur Folge, daß sie hierdurch an den so entstandenen Abbildungen Urheberrechte erworben hätte; denn durch dieses rein mechanische Verfahren werden nicht »Geisteswerke« hervorgebracht, die auf besonderen Urheberschutz Anspruch hätten. Lediglich infolge des Verlagsvertrages ist der Autor seines ihm an Text wie Abbildung zustehenden Urheberrechtes verlustig gegangen.

Der Autor hat sich nun aber, wie aus der Anfrage zu schließen ist, das Übersetzungsrecht vorbehalten. Überträgt er dieses Recht auf einen Dritten, so wird dieser nicht nur berechtigt, den Text zu übersetzen und erscheinen zu lassen, sondern er kann auch die dem Texte zur Erläuterung beigelegten Abbildungen nachdrucken. Auf beides war sein Verlangen gerichtet, als er sich das Übersetzungsrecht erbat. Wurde ihm dieses erteilt, so liegt hierin zugleich die Erlaubnis zur Benutzung der Abbildungen. Text und Abbildungen hängen oft so eng zusammen, daß eines ohne das andere unverständlich bliebe.

Wie bei der Wiedergabe der Abbildungen verfahren wird, ob z. B. nach den Abbildungen des Originals neue Druckstöcke angefertigt werden, ist gleichgültig. Dazu bedarf es weder der Erlaubnis des Autors, noch der der Fragestellerin. Dagegen darf der Dritte — darin ist der Fragestellerin beizustimmen — über die Pausen und die nach ihnen seitens der Fragestellerin hergestellten Druckstöcke keinerlei Verfügungen treffen und sie für sich verwerten.

**Frage:**

In einer in einem Verlage erscheinenden Sammlung neusprachlicher Schulausgaben beabsichtige ich auch solche von

D a u d e t, Le petit Chose und  
" , Contes choisis

— selbstverständlich für den bestimmten Zweck in stark verkürzter Gestalt — herauszugeben. Da die Werke Daudets noch nicht frei sind, fragte zunächst der Herausgeber der Sammlung bei dem französischen Verleger an, ob er zur Veranstaltung dieser Schulausgaben seine Genehmigung erteilen wolle; dieser antwortete darauf, daß er solche Genehmigungen grundsätzlich verweigere. Daraufhin fragte der unterzeichnete Verlag selbst zweimal bei dem französischen Verleger an, ob er gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung bereit wäre, die Genehmigung zu erteilen — und erhielt bisher überhaupt keine Antwort.

Ich bitte nun um ein Rechtsgutachten darüber, ob nicht ev. nach Artikel 8 der »Berner Übereinkunft«

- a) die Veranstaltung solcher nur für den Schulgebrauch bestimmter, stark gekürzter Ausgaben gestattet ist;
- b) ob der Originalverleger berechtigt ist, auch trotz der ihm angebotenen Entschädigung seine Genehmigung zu verweigern, obgleich schon zahlreiche Schulausgaben der in Rede stehenden Schriftwerke (doch nur mit Genehmigung!) erschienen sind.

Zu a) bemerke ich noch, daß bereits eine — leider für die deutschen Verleger ungünstige — Reichsgerichts-Entscheidung erfolgt ist (s. Vbl. 16. XII. 1899.)

**Gutachten:**

Der Umfang des Schutzes eines französischen Originalwerkes im Deutschen Reiche und die dem Urheber zur Wahrung seiner Rechte zustehenden Rechtsbehelfe richten sich ausschließlich nach den Gesetzen des Deutschen Reiches als des Landes, in welchem der Schutz beansprucht wird (Artikel 4 der revidierten Berner Übereinkunft). Bezüglich der Befugnis, Auszüge aus literarischen Werken in Sammelwerken aufzunehmen, sollen, wie Artikel 10 bestimmt, die Gesetzgebungen der Verbandsländer und die zwischen ihnen bestehenden besonderen Abkommen maßgebend sein. Da ein solches Abkommen zwischen Frankreich und Deutschland außer Kraft getreten ist, so bewendet es bei den Vorschriften der revidierten Berner Übereinkunft, insbesondere in Artikel 4 derselben (Fragestellerin hat, wenn sie Artikel 8 — statt 10 — anführt, offenbar die alte Berner Übereinkunft vom Jahre 1886 im Auge).

Es haben also die §§ 19 ff. des deutschen Urheberrechtsgesetzes Anwendung zu finden.

Nach § 19 I c. Ziffer 4 können, ohne daß es der Erlaubnis des Urhebers bedarf, in ein seiner Beschaffenheit nach für den Schul- oder Unterrichtsgebrauch bestimmtes Sammelwerk lediglich einzelne Aufsätze von geringem Umfang, einzelne Gedichte oder kleinere Teile eines erschienenen Schriftwerkes aufgenommen werden.

Die Fragestellerin will nun Werke, die nicht als Aufsätze von geringem Umfang anzusprechen sind, stark kürzen und in dieser verkürzten Gestalt in ein zum Schulgebrauch bestimmtes Sammelwerk aufnehmen. Ich verstehe dies so, daß die Fragestellerin z. B. aus den »contes choisis« nicht etwa die eine oder die andere Erzählung herausgreifen und diese Erzählungen so, wie sie sind, in das Sammelwerk aufnehmen will, sondern daß sie vielleicht diese oder jene Erzählungen ganz fortläßt, die übrigen aber nach ihrem Ermessen kürzt und diese — also den weitaus größten Teil des ganzen Werkes in gekürzter Form — in das Sammelwerk aufnimmt. In dieser Weise zu verfahren, ist ihr ohne Erlaubnis des Urheberberechtigten nicht gestattet. Denn »kleinere Teile«, von denen das Gesetz spricht, sind aus dem Ganzen herausgenommene Teile, die sich im Verhältnisse zu dem benutzten Werke, nicht zu dem aufnehmenden, als »kleinere« bezeichnen lassen. Sie geben also auch nur einen kleinen Teil von dem Inhalte des ganzen Werkes wieder, während in einer gekürzten Ausgabe im allgemeinen das Hauptwerk seinem wesentlichen Inhalte nach zu erkennen bleibt.

Die Tatsache, daß dem Originalverleger eine Entschädigung angeboten wurde, ist unerheblich, ebenso daß er auf dieses Anerbieten geschwiegen hat. Keinesfalls darf hieraus geschlossen werden, daß er zur Verweigerung seiner Genehmigung nicht mehr berechtigt sei — im Gegenteil —. Auch daraus vermag die Fragestellerin keinerlei Rechte für sich herzuleiten, daß schon zahlreiche Schulausgaben der fraglichen Werke — gleichviel, ob mit oder ohne Erlaubnis des Urheberberechtigten — erschienen sind.

**Kleine Mitteilungen.**

**Wink für Gläubiger bei Konkursen in Schweden.** — Vom Ausbruch eines Konkurses in Schweden werden die in den Büchern des Gemeinschuldners aufgeführten Gläubiger vom Gericht unter Vorladung zu einem (meistens 2 bis 4 Monate später einfallenden) Proklamationsbenachrichtigt und können sodann ihre Forderung brieflich oder persönlich beim Gericht in schwedischer oder deutscher Sprache anmelden. Die Anmeldung muß in doppelter Ausfertigung und spätestens am Proklamationsbenachrichtigungsgeschehen. Die Beweisstücke sind urschriftlich oder in beglau-